

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

52. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Kita südlich Am Kamp“

Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita südlich Am Kamp“ wird das städtebauliche Ziel verfolgt, im Siedlungskontext von Tungendorf eine zusätzliche und geeignete Fläche für den Gemeinbedarf bereit zu stellen, um insbesondere den Bau einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Die Errichtung einer zusätzlichen Kindertagesstätteinrichtung ist dringend erforderlich, um Abhilfe bei den Versorgungslücken bezüglich der Kinderbetreuung in Tungendorf wie auch in den angrenzenden Stadtteilen zu schaffen. Zudem soll auf der neuen Gemeinbedarfsfläche die Zusammenlegung der beiden bestehenden freiwilligen Feuerwehren Tungendorf-Stadt und Tungendorf-Dorf an einem neuen, gemeinsamen und einsatztechnisch geeigneten Standort ermöglicht werden. Hierüber können Erweiterungsbedarfe gedeckt sowie Synergieeffekte hinsichtlich der personellen Ausstattung genutzt werden.

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Fläche südlich der Straße Am Kamp und östlich der Bebauung am Krokusweg im Stadtteil Tungendorf. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der künftigen Nutzungsansprüche an diese Fläche wird nunmehr hier eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen ‚Kindertageseinrichtungen‘ und ‚Feuerwehr‘ dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 183 für das gleichlautende Plangebiet, durch den die planungsrechtliche Zulässigkeit der Gemeinbedarfsvorhaben konkret ermöglicht werden kann, wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

1. **Verfahrensablauf**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Neumünster hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita südlich Am Kamp“ gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand bereits am 17.04.2019 im Rahmen einer Sitzung des Stadtteilbeirats Tungendorf statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.08.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 27.11.2019 durch den Planungs- und Umweltausschuss gefasst. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020. Gleichzeitig wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.12.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Der abschließende Beschluss wurde von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster in ihrer Sitzung am xx.xx.2020 gefasst. Anschließend wurde beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beantragt und mit Schreiben vom xx.xx.2020 unter Az. xxxxxxxxxx erteilt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Planung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Planbegründung. Der Bericht wurde von dem Planungsbüro Frankes Landschaften und Objekte aus Kiel erarbeitet.

Bei der Umweltprüfung stellte sich heraus, dass die Auswirkungen der Planung auf einzelne Schutzgüter unterschiedlich erheblich sind, wobei der Verlust von unversiegelter Boden- und Agrarnutzfläche und der damit verbundene Eingriff in den Wasserhaushalt sowie die Beseitigung/Entwidmung von Knicks zu den erheblichsten zählen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch können angesichts der Bereitstellung benötigter Kindertagesstättenplätze sowie eines zukunftsorientierten Feuerwehrstandortes zum Schutz der Bevölkerung im Stadtteil Tungendorf überwiegend positiv beurteilt werden. Beeinträchtigungen durch den veränderten Ziel- und Quellverkehr werden nicht erwartet. Die möglichen negativen Auswirkungen der Plandarstellung auf einzelne Schutzgüter sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen minimierbar sowie ausgleichs- und ersatzfähig.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Anregungen vorgebracht, die sich ausschließlich auf Aspekte der konkreten Bauleitplanung

beziehen. Sie sind für die Flächennutzungsplanänderung nicht relevant. Gleiches gilt für die Anregungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgebracht wurden.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Scoping) wurden von Seiten der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Planung geäußert.

Aufgrund einer Anregung der Landesplanung wurden grundsätzliche Überlegungen zum Umgang mit den Freiflächen zwischen dem baulichen Siedlungszusammenhang im Westen und der Ortslage Tungendorf im Osten angestellt und in die Begründung aufgenommen. Danach soll die städtebauliche und landschaftliche Zäsur weiterhin bestehen bleiben; der Korridor bleibt in seinem Status als Außenbereich mit seinen landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen. Dabei steht die Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche aufgrund der geringen natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens nicht im Vordergrund; bedeutender sind die lokalklimatische Funktion des Korridors und sein Beitrag zu Naherholung und Naturerleben. Eine dauerhafte Offenhaltung des Landschaftskorridors ist städtebaulich begründet.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Erweiterung der Schutzstreifen bei den großen Eichen-Überhältern sind für die Flächennutzungsplanung nicht relevant und wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt. Weitere Hinweise (bzgl. archäologischer Denkmalschutz, Kampfmittelverdacht, barrierefreie Ausführung der Gemeinbedarfseinrichtungen, Stellplätze usw.) wurden ebenfalls im Rahmen der Bebauungsaufstellung berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von Seiten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung technischer Umweltschutz, zur fachgutachterlichen schalltechnischen Untersuchung verschiedene Hinweise gegeben und Ergänzungen gefordert.

Die schalltechnische Untersuchung wurde daraufhin um die geforderte Sonderfallprüfung ergänzt. Des Weiteren wurde die Erforderlichkeit zur Anordnung der Feuerwehr-Übungsfläche südlich des Feuerwehrgebäudes herausgestellt sowie gutachterlich dargelegt, in wie weit die anlagenverursachten Spitzenpegelüberschreitungen von ausrückenden Einsatzfahrzeuge durch Installation einer Ampelanlage gemindert werden können. Auf Einhaltung der Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung wird im Bebauungsplan hingewiesen; die konkrete Umsetzung erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die beiden geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen auch unter dem Aspekt des Schallimmissionsschutzes an dem gewählten Standort mit der Umgebung und untereinander verträglich sind.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die grundlegende Entscheidung zugunsten der Ausweisung des neuen Gemeinbedarfsstandortes Am Kamp ist vor dem Hintergrund der dringend benötigten zusätzlichen Kita-Plätze im Stadtteil Tungendorf getroffen worden.

Im Vorwege zu den Aufstellungsbeschlüssen für die Fläche südlich Am Kamp sind verschiedene Standortalternativen im Stadtteil Tungendorf geprüft worden. Der zunächst favorisierte Standort am Eichenplatz wurde aufgrund von erheblichen Bedenken der Anlieger in Verbindung mit Fragen zur verkehrlichen Anbindung verworfen. Die anderen Standorte schieden ebenfalls aus Gründen der fehlenden oder ungünstigen Erschließung bzw. verkehrlichen Anbindung, wegen Konflikten mit Hochspannungsleitungen, Altablagerungen oder bestehenden Nutzungen aus.

Der Standort südlich Am Kamp hingegen ist sowohl flächenmäßig groß genug als auch verkehrlich gut an- und in die Siedlungsgebiete eingebunden. Zudem wurde die betroffene Fläche mit Erwerb durch die Stadt kurzfristig verfügbar. Die Möglichkeiten, hier gleichzeitig die strategisch sinnvolle Zusammenführung der beiden bestehenden freiwilligen Feuerwehren Tungendorf-Stadt und Tungendorfdorf zu vollziehen und dabei die besonderen Anforderungen einer Feuerwehreinrichtung erfüllen zu können, bekräftigten die Standortentscheidung. Die direkte räumliche Zuordnung der geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen zu den Wohnquartieren Tungendorfs ist nicht nur verträglich, sondern nutzungsbedingt erforderlich und wünschenswert.

Die damit erforderliche Ausweisung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich als Gemeinbedarfsfläche wurde hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen untersucht. U. a. vor dem Hintergrund, dass für die ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft (z. B. Flächenversiegelung, Knickverlust) durch geeignete Maßnahmen an anderer Stelle ein Ausgleich geschaffen wird, können die Auswirkungen als verträglich eingeschätzt werden. Die Planung dient der Ausstattung des Stadtgebietes mit zwei konkret benötigten Gemeinbedarfseinrichtungen.

Neumünster, den 10.03.2020

Fachbereich IV

- Fachdienst Stadtplanung und -erschließung-

Im Auftrag

(Heilmann)